

Anfrage 1

Gremium	Termin	Status
Sozialausschuss	08.03.2018	öffentlich

Anfrage Stadtratsfraktion Die Grünen

Krankenkosten für Asylbewerber und Geduldete (Asylbewerberleistungsberechtigte)

Vorlage Nr.: 20185458

Stellungnahme der Verwaltung:

1.

Wie hoch waren die durchschnittlichen Krankheitskosten 2016/2017 für Asylbewerber / Geduldete, die (noch) nicht unter § 2 AsylbLG fallen, d.h. Krankenscheine vom Sozialamt bekommen (pro Krankheitsfall pro Kopf der Berechtigten)

Die durchschnittlichen Kosten für erkrankte Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG betragen

2016: 1.945,31 Euro (1331 Personen)

2017: 1.629,09 Euro (1222 Personen)

2.

Wie hoch waren die durchschnittlichen Krankheitskosten 2016/2017 für Asylbewerber / Geduldete, die unter § 2 AsylbLG fallen, die also eine Krankenversicherungskarte erhalten haben (pro Krankheitsfall pro Kopf der Berechtigten)

Die durchschnittliche Kosten für erkrankte Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG

2016: 738,20 Euro (210 Personen)

2017: 810,35 Euro (600 Personen)

3-6.

In wie vielen Fällen gab es 2016/2017 wegen der Schwere des Falls (Krankenhausaufenthalt, Schwere chronische Krankheit) Ausnahmen von der pauschalen Erstattung durch das Land?

Eine Ausnahme über die pauschale Erstattung hinaus ist in den Fällen möglich, in denen die Einzelbehandlung über 7.500,00 Euro kostet oder in einem Zeitraum von zwölf Monaten Krankenhilfeaufwendungen von über 35.000,00 Euro anfallen.

In diesen Fällen wird nach Abzug der pauschalen Erstattung ein Betrag gezahlt, der 85 % der Kosten entspricht.

Krankenhilfeleistungen, die nicht hierunter fallen, werden nicht gesondert erstattet.

Für die Jahre 2016 und 2017 gibt es noch keine Landeserstattung wegen schwerer Erkrankung bzw. schwerer chronischer Erkrankung.

Hilfsweise hier die Daten für die Jahre 2014 und 2015

Abrechnung Krankenhilfe 2014		
abgerechnete Personen:		10
Aufwendungen insgesamt:	172.811,09 €	
Erstattung insgesamt:	142.214,42 €	
Ø Kosten	17.281,11 €	
Keine § 2 AsylbLG-Fälle		

Abrechnung Krankenhilfe 2015		
abgerechnete Personen:		12
Aufwendungen insgesamt:	351.986,58 €	
Erstattung insgesamt:	280.874,46 €	
Ø Kosten	29.332,22 €	
Keine § 2 AsylbLG-Fälle		

Hinweis zur Begründung der Anfrage:

Die Analogleistung nach § 2 AsylbLG sorgt für eine Anwendung des SGB XII und nicht des SGB II.

Die Vorschrift wurde nicht zum 01.03.2015 eingeführt.

Zu diesem Zeitpunkt wurde eine Änderung der Rechtsnorm in der Form vorgenommen, dass ab diesem Datum die Zeitspanne, die sich der Leistungsberechtigte ohne wesentliche Unterbrechungen im Bundesgebiet aufgehalten haben muss, auf 15 Monate reduziert wurde. Die Dauer des Aufenthaltes darf nicht rechtsmissbräuchlich durch den Leistungsberechtigten verlängert worden sein.

Bis 28.02.2015 galt hier ein Zeitraum von 48 Monaten.